

## Literatur.

- I. Die Quellen des geltenden Rechts sind das Regierungsblatt, das seit 1806 herausgegeben wird und die Gesetze, Königlichen Verordnungen und Ministerialverfügungen von allgemeiner Bedeutung enthält, sowie die Amtsblätter der verschiedenen höheren Behörden. Das offizielle Organ der Staatsregierung ist der aus Staatsmitteln unterhaltene „Staatsanzeiger für das Königreich Württemberg“ (vgl. über dessen Einrichtung die Ministerialverfügung v. 21. Nov. 1907; Reg.-Bl. S. 836).
- II. Die Literatur des Staatsrechts.
  1. Bazille-Köstlin, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart 1907.
  2. Fleiner, F., Staatsrechtliche Gesetze Württembergs. Tübingen 1907.
  3. Gaupp-Göz, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 3. Aufl. Tübingen und Leipzig. J. C. B. Mohr 1904. Dieses ausgezeichnete und grundlegende staatsrechtliche Werk Ludwig Gaupps, das in 3. Auflage von Göz herausgegeben worden ist, enthält auch reiche Literaturangaben.
  4. Göz, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Tübingen 1906.